

§ 9
Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die der Berechtigte innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums.

(2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

Amtliche Begründung zur TGV vom 20. 5. 1986 (BGBl. I S. 745):

Zu § 9 (Verfahrensvorschriften)

Absatz 1

Die Sätze 1 und 3 entsprechen § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 TGV (alt).

Der Beginn der Ausschlußfrist entspricht dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, daß nicht der erste Tag des Anspruchs auf die jeweilige Art des Trennungsgeldes, sondern stets der Ablauf des Kalendermonats maßgebend ist, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht.

Abschlagszahlungen sind im Verwaltungswege wie bisher möglich.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Beweislastregelung.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 8 Abs. 7 TGV (alt).

Amtliche Begründung zur Änderungsverordnung vom 26. 5. 1999 (BGBl. I S. 1075):

Zur Neufassung des § 9 Abs. 1

Die bisher schon geübte Praxis, daß das Trennungsgeld auf Grund von monatlich innerhalb der Antragsfrist vorzulegenden Forderungsnachweisen gezahlt wird, wird aus Gründen der Rechtssicherheit in die Verordnung übernommen. Die übrigen Änderungen liegen ebenfalls im Interesse einer geordneten Zahlungsabwicklung. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, daß die Einjahresfrist auch für Anträge auf Reisebeihilfe gilt, wobei die Frist nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums beginnt.

Amtliche Begründung des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 634) (BT-Drs. 18/10183):

Gegenwärtig weist das Verwaltungsrecht des Bundes über 3 000 Rechtsvorschriften auf, in denen die Schriftform angeordnet wird. Um dieser zu genügen, sind regelmäßig verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärungen erforderlich. Dadurch entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten aufwändig machen und deren Potential nicht ausschöpfen. Schriftformerfordernisse erschweren damit die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und den weiteren Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wurde bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dieses Gesetz hat die Möglichkeit, die Schriftform durch elektronische Verfahren zu ersetzen, erweitert. Durch Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und der Abgabenordnung (AO) wurden neben der qualifizierten elektronischen Signatur zwei weitere elektronische Verfahren zum Ersatz der Schriftform zugelassen und die Möglichkeit vorgesehen, zukünftige sichere Verfahren durch Rechtsverordnung entsprechend zu bestimmen (§ 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 VwVfG, § 36a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB I, § 87a Absatz 3 Satz 4 und 5 AO).

Es ist davon auszugehen, dass trotz der vielzähligen Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes die Schriftform im Sinne einer unterzeichneten Erklärung nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist. Das heißt, dass in vielen Fällen auch einfache elektronische Verfahren wie die Versendung eines elektronischen Dokuments mit E-Mail als elektronischer Ersatz ausreichend sind. Entsprechend hat der Gesetzgeber die Bundesregierung gemäß Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften beauftragt zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in dem Bericht der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes dargelegt.¹⁾

Ziel dieses Gesetzes ist es, die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten Möglichkeiten zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durch eine entsprechende Änderung der betroffenen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen. Dadurch trägt das Gesetz zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung, zum weiteren Ausbau einfacher elektronischer Verwaltungsdienste und zum Abbau unnötiger Bürokratie bei.

Der Bericht der Bundesregierung listet insgesamt 586 Rechtsvorschriften des Bundes auf, in denen nach Ansicht der Bundesregierung auf die Anordnung der Schriftform verzichtet

1) Vgl. BT-Drs. 18/9177 (im Folgenden zitiert als „Bericht der Bundesregierung“).

werden kann. Das bedeutet, dass sie in diesen Rechtsvorschriften entweder ersatzlos gestrichen werden oder dass an ihrer Stelle möglichst einfache elektronische Verfahren zugelassen werden können. Von der ersten Alternative sind nach dem Bericht der Bundesregierung 103 Rechtsvorschriften, von der zweiten 483 Rechtsvorschriften betroffen.¹⁾ In 6 dieser Rechtsvorschriften ist die Anordnung der Schriftform zwischenzeitlich bereits gestrichen und in weiteren 12 Rechtsvorschriften durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt worden.²⁾ Weitere 104 der im Bericht aufgelisteten Rechtsvorschriften sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gesetzes, da sie im Rahmen eines eigenständigen Änderungsverfahrens in dieser Legislaturperiode geändert werden³⁾, noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht oder eine Änderung aus sonstigen Gründen redundant ist⁴⁾.

Es verbleiben damit noch 464 änderungsbedürftige Rechtsvorschriften des Bundes, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf insgesamt 68 Gesetze und 114 Rechtsverordnungen des Bundes.

Zu den einzelnen Vorschriften

B. Besonderer Teil

Zu Art. 37 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung kann das Trennungsgeld, das bislang ausschließlich schriftlich zu beantragen war, künftig auch elektronisch beantragt werden. In der Praxis erfolgt die Beantragung des Trennungsgelds bereits in den meisten Behörden bereits seit mehreren Jahren elektronisch mithilfe sogenannter elektronischer Workflows. Diese Praxis wird künftig auch im Verordnungstext entsprechend abgebildet. Für Bereiche, in denen die Beantragung von Trennungsgeld noch nicht über entsprechende Dienstleistungszentren und mithilfe elektronischer Verfahren praktiziert wird, soll, auch zu Dokumentations- und Nachweiszwecken, weiterhin eine schriftliche Antragstellung erforderlich sein.

Erläuterungen:

Übersicht

	Erl.
Zu § 9 (Allgemeines)	1 – 3
Zu Abs. 1 Satz 1 (Ausschlussfrist für den Antrag auf Trennungsgeld)	4 – 12
Zu Abs. 1 Satz 2 (Ausschlussfrist für den Forderungsnachweis)	13 – 17
Zu Abs. 1 Satz 3 (Ausschlussfrist für den Antrag auf Reisebeihilfe)	18 – 21

-
- 1) Vgl. die Anhänge I und II des Berichts der Bundesregierung (BT-Drs. 18/9177, S. 29 und 33).
 - 2) Diese Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „*“ gekennzeichnet.
 - 3) Die entsprechenden Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „**“ gekennzeichnet.
 - 4) Dies ist etwa der Fall, wenn die im Bericht der Bundesregierung aufgeführten Rechtsvorschriften zwischenzeitlich aufgehoben wurden oder in Kürze außer Kraft treten.

Zu Absatz 2 (Beweislast)	22 – 29
Zu Absatz 3 (Zuständigkeit)	30
Vererblichkeit des Anspruchs auf Trennungsgeld	31

Zu § 9 (Allgemeines)

1. Während in den §§ 1 bis 8 der Anwendungsbereich der TGV, das Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung, das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben, die Reisebeihilfe für Heimfahrten, das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort und das Ende des Trennungsgeldanspruches geregelt werden, enthält § 9 als letzte Vorschrift Regelungen, wann, in welcher Form und wo Trennungsgeld zu beantragen ist.
2. § 9 Abs. 1 legt fest, dass Trennungsgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen ist und die Forderungsnachweise sowie der Antrag auf Reisebeihilfe innerhalb einer entsprechenden Ausschlussfrist abzugeben sind.
3. § 9 Abs. 2 stellt klar, dass der Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung nachzuweisen hat.
4. § 9 Abs. 3 ermächtigt die oberste Dienstbehörde, die Behörde zu bestimmen, die das Trennungsgeld gewährt.
5. § 9 gilt für alle Arten von Trennungsgeld, d. h. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Trennungübernachtungsgeld, Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort und Reisebeihilfen.

Zu § 9 Abs. 1 (Antrag, Antragsfrist)

4. § 9 Abs. 1 wurde durch Art. 1 Nr. 7 der Siebenten Änderungsverordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1075) zum 1. Juni 1999 neu gefasst. Nach der amtl. Begründung wird die bisher schon geübte Praxis, dass das Trennungsgeld auf Grund von monatlich innerhalb der Antragsfrist vorzulegenden Forderungsnachweisen gezahlt wird, aus Gründen der Rechtssicherheit in die Verordnung übernommen. Die übrigen Änderungen liegen nach der amtl. Begründung ebenfalls im Interesse einer geordneten Zahlungsabwicklung.
5. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist das Trennungsgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Der bei der **Beschäftigungsbehörde** zu stellende Antrag ist formelle und materielle **Anspruchsvoraussetzung**. Er ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen und Belege zu begründen (vgl. § 9 Abs. 2).

Trennungsgeld wird nicht von Amts wegen gewährt.

- 5a. Die Vorschrift über die Ausschlussfrist ist nach dem Urteil des BVerwG vom 4. Mai 1972 – II C 2.72 – OVG I A 1359/68 – durch die in § 15 Abs. 2 BUKG enthaltene **Ermächtigung gedeckt**. Das Gericht hat in seiner Urteilsbegründung dazu Folgendes ausgeführt:

„Daß nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG – Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung ‚im Gesetz‘ bestimmt werden müssen, besagt nicht, daß sie im Text des Gesetzes ausdrücklich zu bestimmen sind (BVerfG, Beschuß

vom 12. November 1958 – BvL 4/56, 26/56, 40/56, 1/57, 7/57 – DVBl. 1959, 171 = JZ 1959, 356). Für die Interpretation einer solchen Ermächtigung gelten vielmehr die allgemeinen Auslegungsgrundsätze. Zur Auslegung dürfen also auch die übrigen Vorschriften des ermächtigenden Gesetzes und die daraus ersichtliche Tendenz des Gesetzgebers herangezogen werden. Angesichts der in § 2 Abs. 6 BUKG (und § 3 Abs. 5 BRKG) enthaltenen Ausschlußfristregelung kann aber nicht zweifelhaft sein, daß das Antragserfordernis und die einjährige Ausschlußfrist in den Willen des ermächtigenden Gesetzgebers aufgenommen waren.

Daß die Bestimmung einer Ausschlußfrist für den Betroffenen Nachteile zeitigt, die er als ‚Strafe‘ empfindet, macht die Bestimmung nicht zu einer ‚Bestimmung mit Strafcharakter‘. Ausschlußfristen dienen der Rechtssicherheit – nämlich der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse, die hier auch im Hinblick darauf, daß der Beamte auf TG wirksam verzichten kann [...], erstrebenswert erscheint –, der Vereinfachung der Verwaltungsdurchführung und dem Interessenausgleich zwischen den Beteiligten, nicht der Bestrafung der Betroffenen. Zu Unrecht stellt die Revision ausgleichsbedürftige Interessen des Beklagten in Abrede. Der Dienstherr muß im Rahmen der ihm obliegenden sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel personelle Maßnahmen planen können; deswegen muß er annähernd übersehen können, mit welchen Forderungen aus früheren Versetzungen und Abordnungen er künftig zu rechnen hat, um durch weitere dienstrechtliche Maßnahmen dieser Art den Haushalt nicht unangemessen zu belasten. Er hat somit ein berechtigtes Interesse an der Schaffung klarer Verhältnisse.“

6. Der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld muss **schriftlich oder elektronisch** gestellt werden. Eine bestimmte Form hierfür ist nicht vorgeschrieben. Im Interesse der Geschäftserleichterung und der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich, den vom Bundesverwaltungsamt, vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und vom Auswärtigen Amt für den jeweiligen Geschäftsbereich entwickelten Vordruck zu verwenden. Er ist in der Sammlung der Vordrucke abgedruckt.

Der Antrag kann außer in Schriftform auch in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gestellt werden. Die Antragstellung in einfacher elektronischer Form war bisher nicht möglich. Eine entsprechende Erweiterung der Antragsformen sieht Art. 37 zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (BGBl. I S. 626) zum 5. April 2017 vor. Hiernach wurden in § 9 Abs. 1 Satz 1 der TGV nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. In der Praxis erfolgt die Beantragung von Trennungsgeld wie bisher in den meisten Behörden bereits üblich mithilfe elektronischer Workflows. Die schriftliche Antragstellung soll zu Dokumentations- und Nachweiszwecken beibehalten werden.

Der Antragsvordruck ist **sorgfältig auszufüllen**. Hat der Berechtigte Zweifel hinsichtlich einer eindeutigen Antwort und z. B. nur Vermutungen über einen angefragten Umstand, muss er die Zweifel vor der Antwort klären oder, wo dies nicht möglich ist, auf die Zweifelhaftigkeit der Antwort hinweisen. Tut er dies nicht, stellt sich die Ausfüllung, wenn sie sich später als falsch erweist, als Pflichtverletzung i. S. des § 77 Abs. 1 BBG dar, die zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Antragsvordruck ist **umfassend und vollständig** auszufüllen. Kann der Berechtigte z. B. einen Umzugshinderungsgrund geltend machen und beantwortet er die entsprechende Frage hiernach im Antragsvordruck nicht, ist die Dienststelle zur Berücksichtigung solcher Gründe von Amts wegen nicht verpflichtet, selbst wenn sie aus den Unterlagen erkennbar waren. Vgl. Urteil des OVG Niedersachsen vom 12. Februar 2002¹⁾.

7. Die **Ausschlussfrist** beträgt ein Jahr. Sie kann nicht verlängert werden. Bei **Fristversäumnis** ist der Anspruch verwirkt²⁾.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) kann nicht gewährt werden. Das ergibt sich aus der in jeder Hinsicht ausreichend langen Dauer der Frist und ihrer ausdrücklichen Bezeichnung als Ausschlussfrist (§ 32 Abs. 5 VwVfG³⁾).

Leistungsverweigerung wegen Fristversäumnis ist keine unzulässige Rechtsausübung. Das geltende Recht und damit auch die Ausschlussfrist müssen als allgemein bekannt angesehen werden. Zweifel können durch Rückfrage bei der Dienststelle geklärt werden. Rechtliche Fehleinschätzungen des Bediensteten sind eigenes Risiko⁴⁾.

Der Bedienstete kann sich nicht darauf berufen, die Ausschlussfrist nicht gekannt zu haben⁵⁾. Es besteht auch kein Rechtssatz des Inhalts, dass der Arbeitgeber der Unkenntnis des Arbeitnehmers durch nähere Unterrichtung entgegenwirken muss; es ist Sache des Bediensteten, sich selbst über Geltung und Inhalt von Ausschlussfristen zu unterrichten⁶⁾.

8. Die **Antragsfrist** begann bis zum 31. Mai 1999 mit Ablauf des Kalendermonats, in den der erste Tag des Anspruchs auf Trennungsgeld fiel.

Seit dem 1. Juni 1999 beginnt sie mit dem **Beginn der Maßnahme** nach § 1 Abs. 2, d. h. mit dem ersten Tag der Anspruchsentstehung.

1) Teil D Nr. 26.

2) Vgl. Urteil des BVerwG vom 14. Januar 1987 in Teil D Nr. 19.

3) Vgl. Urteil des BVerwG vom 21. April 1982 in Teil D Nr. 15.

4) Vgl. Urteil des BVerwG vom 22. März 1984 – 6 C 33.83 – Buchholz 238.90 Nr. 105.

5) Vgl. Urteil des BAG vom 28. Januar 1970 – 4 AZR 153/69 (AP Nr. 1 zu § 70 BAT).

6) Vgl. Urteil des BAG vom 15. Juni 1972 – 5 AZR 32/72 (AP Nr. 14 zu § 242 BGB).

In den Fällen des § 3 (**Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben**) beginnt sie mit dem **Tag nach beendeter Dienstantrittsreise** (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Das gilt auch, wenn am Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise schon Dienst am neuen Dienstort geleistet wird.

Beispiel:

Ein Berechtigter wird mit Vfg. vom 13. 7. vom 1. 8. bis 15. 9 von A nach B abgeordnet. Da er vom 28. 7. bis 10. 8. Urlaub hat, beginnt und endet die Dienstantrittsreise nach B am 11. 8.

Der Trennungsgeldanspruch entsteht am 12. 8. An diesem Tag beginnt auch die Ausschlussfrist (das gilt auch, wenn am 11. 8. schon Dienst in B geleistet wird).

In den Fällen des § 6 (**Pendlerentschädigung**) ist die erste Hinreise vom Wohnort zum neuen Dienstort eine Dienstantrittsreise nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BRKG. Die Ausschlussfrist beginnt auch hier mit dem **Tag nach beendeter Dienstantrittsreise**. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 und trägt der gebotenen Gleichbehandlung der Fälle der §§ 3 und 6 Rechnung.

Da die Dienstantrittsreise eine Dienstreise ist, für die kein Trennungsgeld, sondern Reisekostenvergütung gezahlt wird, gilt für den **Antrag auf Reisekostenvergütung** und die dabei zu berücksichtigende Ausschlussfrist § 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG. Beim Trennungsgeld kann die Ausschlussfrist naturgemäß frühestens mit dem Tag der Anspruchsentstehung beginnen.

9. Die Ausschlussfrist für den Antrag auf Trennungsgeld endet nach § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB¹⁾ mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Tag des Fristbeginns entspricht.

Beispiele:

- a) Die Frist beginnt am 1. 11. und endet am 31. 10. des folgenden Jahres.
- b) Die Frist beginnt am 1. 3. und endet am 28. 2. (kein Schaltjahr) des folgenden Jahres.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Da der Sonnabend fristenrechtlich wie ein Sonntag behandelt wird, endet eine Frist auch nicht an einem Sonnabend, wenn der vorhergehende Freitag ein staatlich anerkannter Feiertag ist (so auch der Schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. 6. 1965 — BT-Drucks. IV/3591).

Beispiele:

- a) Die Jahresfrist endet mit Ablauf des 31. 1. Ist dieser Tag ein Samstag, endet sie erst mit Ablauf des 2. 2.

¹⁾ Vgl. Anm. 15 zu § 5.

- b) Die Jahresfrist endet mit Ablauf des 31. 3. Ist dieser Tag Karfreitag, endet sie erst mit Ablauf des 4. 4.
10. Wird das Trennungsgeld innerhalb der Ausschlussfrist beantragt, wird es nicht erst vom Antragstag an, sondern **von Anfang an**, d. h. von dem Tage an gewährt, an dem es zusteht.
11. Das Trennungsgeld wird nicht monatlich neu, sondern nur einmal bewilligt und dann monatweise ausgezahlt. **Bei Fristversäumnis ist der Trennungsgeldanspruch insgesamt verwirkt.** Auch Reisebeihilfe darf dann nicht mehr gewährt werden. Bei Fristversäumnis kann Trennungsgeld auch nicht für die auf den Antragstag folgende Zeit gewährt werden¹⁾.
12. Der Bescheid über die Gewährung von Trennungsgeld ist Rechtsgrund für den Zahlungsanspruch des Berechtigten. Werden dem Bewilligungsbescheid **Hinweise für Trennungsgeldempfänger**, etwa durch Aufnahme in den Formularvordruck für die Gewährung von Trennungsgeld beigefügt, sind diese als Erläuterungen der Rechtslage zu verstehen. Solche Hinweise haben nicht den Zweck, eine Rechtsfolge selbstständig zu setzen, etwa als Nebenbestimmung für den formalen Bestand des Bewilligungsbescheides. Vgl. Urt. des OVG Magdeburg vom 6. 9. 2000 — A 3 S 273/99 (ZBR 2002 S. 404).
- 12a. Ein Bescheid über die Bewilligung von Trennungsgeld zugunsten eines Beamten, dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, kann nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden, wenn der Beamte nicht länger umzugsbereit ist.

Ist die Bewilligungsbehörde der irrgen Auffassung, der Bewilligungsbescheid begründe erst in Verbindung mit weiteren anhand der monatlich vorzulegenden Forderungsnachweise zu treffenden Feststellungen einen Anspruch auf Trennungsgeld für den jeweiligen Monat, beginnt die Frist für die Rücknahme des Bewilligungsbescheides, sobald die Behörde erkannt hat, dass es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, der nachträglich wegen Wegfalls der Umzugsbereitschaft rechtswidrig geworden ist (Urt. des BVerwG vom 28. 10. 2004 — 2 C 13.03, DVBl. 2005 S. 460, ZBR 2005 S. 130, PersV 2005 S. 225).

- 12b. Bei **Zusage der Umzugskostenvergütung** läuft eine vorher begonnene Ausschlussfrist weiter. Mit der Zusage entsteht kein neuer Trennungsgeldanspruch. Sie bewirkt lediglich, dass der vorher entstandene Anspruch nur noch unter den besonderen Voraussetzungen des § 2 (Umzugswille, Wohnungsmangel) weiterbesteht.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter wird mit Wirkung vom 1. 3. von A nach B abgeordnet. Ihm steht von diesem Tage an Trennungsgeld nach § 3 zu, das aber nicht beantragt wird. Am 1. 6. wird ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt. Trennungsgeld wird erst am 12. 3. des folgenden Jahres beantragt.

(Fortsetzung S. 416/1)

¹⁾ Vgl. Urt. des OVG Münster vom 23. 10. 1973 — I A 613/72 — im Teil D Nr. 6.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Ausschlussfrist am 1. 3. beginnt und mit Ablauf des 28. 2. des folgenden Jahres endet.

Wäre der Antrag spätestens am 28. 2. dieses Jahres gestellt worden, stünde Trennungsgeld vom 1. 3. des Vorjahres an zu, wenn und solange im Übrigen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für die Zeit nach dem 31. 5. könnte Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn Umzugswilligkeit und Wohnungsmangel, d. h. das fortgesetzte Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) nachgewiesen würden. Das gilt auch, wenn der Trennungsgeldantrag erst nach dem 1. 6. gestellt wird.

12c. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird durch die **nach einer Trennungsgeldbewilligung** zu berücksichtigenden abwicklungstechnischen Sondervorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht berührt.

13. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Trennungsgeld **monatlich nachträglich** gezahlt. Diese Regelung ist erforderlich, weil seine Höhe erst nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes ermittelt werden kann. Das gilt nicht nur für die Feststellung, ob die einzelnen Voraussetzungen während des ganzen Abrechnungszeitraumes erfüllt sind, sondern auch für die erforderlichen Kürzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 3 (unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft des Amtes wegen).

Die Notwendigkeit der nachträglichen monatlichen Zahlung besteht unabhängig davon, ob der Berechtigte

- a) Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1,
- b) Trennungstage- und -übernachtungsgeld nach § 3 Abs. 2 oder
- c) Pendlerentschädigung nach § 6

erhält.

Im Fall a können z. B. auch § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 BRKG die Höhe des Trennungsgeldes beeinflussen.

Im Fall c stehen die tatsächlichen Fahrkosten und die Kalendertage, für die eine Verpflegungszuschuss gezahlt werden kann, erst nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fest.

14. Das Trennungsgeld wird aufgrund von monatlich nachträglich zu erstellenden **Forderungsnachweisen** ermittelt und gezahlt. Die Forderungsnachweise sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats bei der Beschäftigungsbehörde abzugeben. **Maßgeblicher Kalendermonat** ist der Kalendermonat, auf den sich der Forderungsnachweis erstreckt. Die Ausschlussfrist beginnt am Ersten des folgenden Monats.

Beispiel:

Ein Berechtigter wird vom 16. 6. bis 30. 9. abgeordnet. Trennungsgeld steht vom 17. 6. an zu. Die Ausschlussfrist beginnt für das Trennungsgeld

- des Monats Juni am 1. 7.
 - des Monats Juli am 1. 8.
 - des Monats August am 1. 9. und
 - des Monats September am 1. 10.
15. Da die Ausschlussfrist für die Abgabe des Forderungsnachweises mit Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats beginnt, **endet** sie nach § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht. So endet z. B. für das im Monat Juli 2006 zustehende Trennungsgeld (Fristbeginn 1. 8. 2006) die Ausschlussfrist mit Ablauf des 31. 7. 2007.
- Wird die **Ausschlussfrist** für die Abgabe des Forderungsnachweises **versäumt**, ist der Anspruch auf Trennungsgeld — anders als beim Antrag auf Trennungsgeld nach Anm. 11 — nur für den entsprechenden Kalendermonat verwirkt.
16. Eine bestimmte Form ist für den Forderungsnachweis nicht vorgeschrieben. BMF hat für seinen Geschäftsbereich mit RdErl. vom 6. 11. 2001 — Z B 1 — P 1400 — 94/01 — Vordrucke für den Forderungsnachweis für Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben nach § 3 TGV und bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 TGV bekannt gegeben, die für andere Geschäftsbereiche als Muster dienen können. Die Vordrucke sind in der Sammlung der Vordrucke abgedr.
17. Auf das voraussichtlich zustehende Trennungsgeld kann auf Antrag ein angemessener **Abschlag** gewährt werden (vgl. amtL. Begr.). Damit wird vermieden, dass ein Trennungsgeldberechtigter eine größere Vorleistung erbringen muss. Der Abschlag ist unverzüglich nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes abzuwickeln.
18. Nach § 9 Abs. 1 **Satz 3** gilt § 9 Abs. 1 **Satz 2** entsprechend für **Anträge auf Reisebeihilfe** nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums. Hiernach wird Reisebeihilfe gezahlt, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums beantragt wird.

Maßgebender Anspruchszeitraum ist der Zeitraum, für den dem Berechtigten eine Reisebeihilfe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zusteht; für verheiratete und gleichgestellte Berechtigte ist dies ein halber, für andere Berechtigte ein voller Monat (nicht Kalendermonat!)

Anträge auf Reisebeihilfe und Forderungsnachweise werden gleichbehandelt mit der Maßgabe, dass die einjährige Ausschlussfrist

- a) bei Reisebeihilfanträgen nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums von einem **halben** oder einem **vollen Monat** und
- b) bei Forderungsnachweisen nach Ablauf des maßgebenden **Kalendermonats** beginnt. Die Verschiedenheit der Maßgaben ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte.

(Fortsetzung S. 417)

Beispiel:

Ein lediger Beamter erhält Trennungsgeld nach § 3 vom 15. 1. an. Für die Zeit vom 15. 1. bis 14. 2. steht die erste, für die Zeit vom 15. 2. bis 14. 3. die zweite Reisebeihilfe zu. Die Ausschlussfrist für den ersten Anspruchszeitraum beginnt am 15. 2., für den zweiten am 15. 3.

19. Zur **Berechnung der Ausschlussfrist** s. Anm. 14 ff. zu § 5.
20. Wird die Ausschlussfrist für den Antrag auf Reisebeihilfe **versäumt**, ist der Anspruch auf Reisebeihilfe nur für den entsprechenden Anspruchszeitraum verwirkt, vgl. Anm. 15 Abs. 2.
21. Für den **Antrag auf Reisebeihilfe** kann das in die Sammlung der Vordrucke aufgenommene Formblatt des BVA oder des BADV verwendet werden.

Zu § 9 Abs. 2 (Beweislast)

22. Der Trennungsgeldberechtigte hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Trennungsgeldberechtigte die **Beweislast** für seinen Anspruch trägt (vgl. amtl. Begr.).

Zu den Erleichterungen beim Nachweis des Wohnungsmangels in Fällen der Verwendung im Beitrittsgebiet s. BMI-RdSchr. vom 26. 1. 1993 (GMBI S. 152)¹⁾.

23. § 9 Abs. 2 begründet die **formelle Beweisführungspflicht**. Der Antragsteller muss seine Angaben im Trennungsgeldantrag beweisen, d. h. er muss die Beweismittel direkt beifügen oder angeben. Davon kann naturgemäß insoweit abgesehen werden, als die Angaben als amtsbekannt sind (z. B. Angaben zur Person). Den Nachweis seiner Umzugswilligkeit hat der Berechtigte grundsätzlich bereits im Verwaltungsverfahren zu führen. Er kann allerdings im Gerichtsverfahren ergänzende Nachweise für zuvor konkret dargelegte Bemühungen erbringen. Eine erstmalige Beweisführung im Gerichtsverfahren ist allerdings ausgeschlossen. Vgl. Beschl. des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 25. 11. 2003 — 2 L 365/02 (juris § 9 TGV).

Anträge mit — egal aus welchen Gründen — fehlenden Angaben und Beweismitteln können jedoch nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Die fehlenden Unterlagen sind aus Fürsorgegründen von Amts wegen nachzufordern. Werden sie auch nach Anforderung nicht baldmöglichst beigebracht, gelten die nachzuweisenden rechtsbegründenden Tatsachen als nicht gegeben, so dass sie nach den Beweisregeln bei der Festsetzung des Trennungsgeldes nicht berücksichtigt werden können. Vgl. Anm. 25.

24. § 9 Abs. 2 geht als Spezialvorschrift über den allgemeinen **Untersuchungsgrundsatz** des folgenden § 24 VwVfG hinaus:

„§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

¹⁾ S. Teil C Nr. 32.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.“

Zum Untersuchungsgrundsatz gehören die **Beweismittelregelung** und die **Mitwirkungspflicht** des folgenden § 26 VwVfG:

„§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes¹⁾ eine Entschädigung oder Vergütung.“

25. Der Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG ist zwar begrifflich mit der formellen Beweislast des Antragstellers nicht vereinbar, der Antragsteller trägt aber in jedem Falle die **materielle Beweislast** für das Vorliegen der rechtsbegründenden Tatsachen. Denn wenn die Behörde bei den Amtsermittlungen Zweifel zum trennungsgeldrechtlich erheblichen Sachverhalt hat, ist es Sache des Antragstellers, diese Zweifel auszuräumen und die dafür erforderlichen Beweise beizubringen. Kann der Antragsteller eine rechtsbegründende Tatsache, aus der er für sich günstige Rechtsfolgen ableiten will, nicht beweisen oder bleibt sie ungeklärt, geht dies zu seinen Lasten. Ist die Behörde auch nach Erfüllung ihrer Ermittlungspflicht wegen nach wie vor bestehender Zweifel vom Vorliegen einer Tatsache

1) S. Kopicki/Irlenbusch, Reisekostenrecht des Bundes, Teil C Nr. 5.

nicht überzeugt, läuft die Beweiswürdigung auf ein „non liquet“ hinaus, d. h. auf die Feststellung, dass die betreffende Tatsache als nicht ermittelt und damit nicht als gegeben zu betrachten ist (vgl. BVerwGE 18, 168, 171). Nach dieser Beweislastregel ist auch über Trennungsgeldanträge zu entscheiden¹⁾.

Daraus ergibt sich, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen formeller und materieller Beweislast in der trennungsgeldrechtlichen Praxis kaum Bedeutung hat. Die Behörde hat jedoch für ihre Bediensteten eine besondere Fürsorgepflicht. Hieraus folgt für die Beweislast, dass bei einem Antrag fehlende Angaben und Beweismittel von Amts wegen nachzufordern sind. § 9 Abs. 2 unterstreicht jedoch die Notwendigkeit des Nachweises für das fortwährende Bemühen um eine Wohnung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 1).

26. Die allgemeine Beweis- und Mitwirkungspflicht umfasst auch die früher ausdrücklich geregelte **Anzeigepflicht**. Danach ist der Berechtigte verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzugeben, die für die Gewährung des Trennungsgeldes dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein können.

Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt, sind anzugeben

- a) vorübergehender oder dauernder Wegfall des Umzugswilens,
- b) Wegfall des Wohnungsmangels und
- c) Wegfall eiens anerkannten Umzugshinderungsgrundes.

Im Übrigen sind z. B. anzugeben bei Empfängern von Trennungsgeld

- a) nach § 3 Abs. 2:
 - Aufgabe der Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort;
 - b) nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a:
 - Fortfall der häuslichen Gemeinschaft mit dem Ehegatten (z. B. nach Einrechnung der Scheidungsklage durch den Bediensteten oder Ehegatten, Tod des Ehegatten), Wohnungswchsel;
 - c) nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b:
 - Fortfall der häuslichen Gemeinschaft, Fortfall der gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung, Fortfall der mindestens überwiegenden Unterhaltsgewährung, Wohnungswchsel;
 - d) nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c:
 - Fortfall der häuslichen Gemeinschaft, Wegfall der gesundheitlichen Gründe, Wohnungswchsel;
 - e) in den Fällen b bis d:
 - volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienst- und Unterkunftsor, unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft des Amtes wegen, Aufnahme in

¹⁾ Vgl. Obermayer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rn. 80 ff. zu § 24.

ein Krankenhaus, Beschäftigungsverbot nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst am Dienstort des Bediensteten, Wechsel vom Verbleiben am Dienstort zur täglichen Rückkehr an den Wohnort;

f) nach § 6:

Änderung der Höhe der Fahrkosten, Wechsel des Beförderungsmittels, Änderung der Abwesenheitsdauer von der Wohnung, Wohnungswchsel.

Die vorstehend aufgeführten Tatbestände können eine Kürzung oder Erhöhung des Trennungsgeldes zur Folge haben.

27. Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn durch **schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht** Trennungsgeld zuviel gezahlt wird. Zuviel gezahltes Trennungsgeld ist zurückzuzahlen (**Schadenersatz**)¹⁾.

28. Ist das Trennungsgeld aufgrund **unrichtiger Angaben bewilligt** worden, ist die Bewilligung von Anfang an (ex tunc) zu **widerrufen**¹⁾.

Zu Unrecht bewilligtes Trennungsgeld kann eine Gleichbehandlung in anderen Fällen nicht bewirken. Auf **Gleichbehandlung im Unrecht** besteht kein Anspruch²⁾.

29. Hat eine unterlassene Anzeige keinen Einfluss auf die Höhe des Trennungsgeldes, kann in der Unterlassung keine Pflichtwidrigkeit gesehen werden³⁾. Das Gleiche gilt, wenn sie ein höheres Trennungsgeld zur Folge gehabt hätte.

Zu § 9 Abs. 3 (Zuständigkeit)

30. Die oberste Dienstbehörde⁴⁾ bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt. Sie kann ihre Befugnis auf ihr nachgeordnete Behörden übertragen.

31. Vererblichkeit des Anspruchs auf Trennungsgeld

Ob und in welchem Umfang Ansprüche des öffentlichen Rechts vererblich sind, ist in erster Linie nach öffentlichem und nicht nach bürgerlichem Recht zu entscheiden. Fehlen — wie in der TGV — Vorschriften über die Vererblichkeit, richtet sich die Vererblichkeit nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Zweck der das Recht begründenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dabei kann der Rechtsgedanke des § 1922 BGB auf öffentlich-rechtliche Ansprüche entsprechend anwendbar sein. Demzufolge können vermögensrechtliche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur in den Nachlass fallen,

¹⁾ Vgl. Urt. des BVerwG vom 31. 1. 1968 — VI C 49/67 — im Teil D Nr. 1.

²⁾ Vgl. Beschl. des BVerwG vom 29. 11. 1973 — II B 43.73, Buchholz Nr. 49 zu 238.90.

³⁾ Vgl. Urt. des BVerwG vom 13. 12. 1972 — II WD 30/72 — im Teil D Nr. 5.

⁴⁾ Zum Begriff der „obersten Dienstbehörde“ s. Anm. 15 zu § 5 BRKG.

wenn sie nicht so höchstpersönlich sind, dass sie mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, und wenn sie in der Person des Erblassers so weit entstanden sind, dass sie seiner rechtlichen Lebenssphäre zugerechnet werden können (vgl. Urt. des BVerwG vom 25. 4. 1963 [BVerwGE 16, 68 S. 70 ff.] und 6. 7. 1965 [ZBR 1965 S. 355]). Ob ein Anspruch nach der TGV vererblich ist, lässt sich daher nicht allgemein beantworten. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei kann außerhalb der materiellen und formellen Voraussetzungen der TGV erheblich sein, ob der Erblasser die Zahlung des Trennungsgeldes z. Z. des Erbfalls schon beantragt hatte und ggf. warum nicht, und in welcher verwandtschaftlichen und tatsächlichen Lebensbeziehung der Erbe zu dem Erblasser gestanden hat.